

## Empfehlungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Kooperation mit islamischen Verbänden und Vereinen im Feld der Seelsorge sowohl in Institutionen als auch bei den Diensten

### Ausgangslage

Im Bereich der Seelsorge in Institutionen und Diensten zeigt sich ein wachsender Bedarf an religiöser und spiritueller Begleitung von muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Er äußert sich beispielsweise in Initiativen, solche Dienste und Angebote in Krankenhäusern zu etablieren oder im Bestreben des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz, Imame in die religiöse und spirituelle Begleitung von Muslimen in den Justizvollzugsanstalten einzubeziehen.

Dazu kommt die vermehrte Anfrage nach geeigneten Räumlichkeiten für die Ausübung der für die muslimischen Gläubigen vorgeschriebenen Gebete.

Hier geht es um die Schaffung eigener Rückzugsräume, die auch die Möglichkeit einer rituellen Waschung vorsehen.

### Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern empfiehlt....

#### ....im Blick auf die Kooperation in der Aus-und Weiterbildung:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern begrüßt grundsätzlich, wenn Institutionen, Einrichtungen und Dienste die Etablierung einer religiösen und spirituellen Begleitung von Muslimen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben anstreben.

Sie befürwortet die Ausbildung von Personen, um sie in fachlicher und persönlicher Hinsicht für die religiöse und spirituelle Begleitung von Muslimen zu qualifizieren. Sie empfiehlt, hierbei die bewährten Standards des pastoralpsychologischen Lernens zu beachten.

In den diesbezüglichen Qualifizierungsmaßnahmen für Muslime ist darauf zu achten, dass die Verantwortung und Organisation in islamischer Trägerschaft liegen.

Die Mitarbeitenden der ELKB können dabei ihre fachliche Expertise sowie Impulse zu Strukturen und Standards einbringen.

Je vor Ort ist zu klären, in welchem Umfang diese Unterstützung erbracht werden kann. Denkbar wären z.B. Tätigkeiten als Referent/in, Co-Mentor/in oder Co-Leitung. Es ist aber darauf zu achten, dass dabei Belange der Dienstordnung nicht dauerhaft in Frage gestellt werden.

(Mittelfristiges) Ziel sollte sein, dass die Leitung von Ausbildungskursen, die Praktikumsbegleitung und die Supervision von muslimischen Fachkräften ausgeübt werden. Auf dem Weg dorthin bieten die ELKB und ihre in diesem Feld qualifizierten Mitarbeitenden im Rahmen dieser Empfehlung Unterstützung an.

**....im Blick auf die Kooperation mit Personen, die Muslime in Institutionen und Diensten religiös und spirituell begleiten:**

Sowohl in Ausbildungsvollzügen als auch im konkreten Einsatz der religiösen Begleitung muss ebenfalls nach außen transparent und geklärt sein, dass es sich um die religiöse Begleitung von Muslimen handelt und dass die Dienst- und Fachaufsicht für muslimische Begleiterinnen und Begleiter von islamischen Trägern wahrgenommen und verantwortet werden (müssen).

Darauf sind die Verantwortlichen der Institutionen, Einrichtung und Dienste, in deren Bereich religiöse Begleitung von Muslimen durch Muslime geschieht, hinzuweisen.

Im Vorfeld möglicher Kooperationen vor Ort sind immer der Umfang und die Möglichkeiten im Rahmen des Dienstauftrages zu klären.

Ebenfalls ist sensibel darauf zu achten, mit welchen islamischen Partnern kooperiert werden soll.

In der Aufbauphase einer institutionalisierten religiösen und spirituellen Begleitung von Muslimen bieten sich als Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zum Beispiel an:

- Regelmäßiger Austausch der Verantwortlichen (islamische Träger, kirchliche Träger, Institution/Einrichtung)
- Abstimmung gemeinsamer Anliegen und Aktivitäten
- Absprachen über die Nutzung von Räumen
- Absprache über die Ausstattung von Räumen
- Weitervermittlung von Betroffenen

**... im Blick auf die Bereitstellung bzw. Nutzung von Räumen:**

Im Blick auf die Nutzung von Räumlichkeiten für Gebet und Andacht vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Auffassung, dass - wo immer möglich - jeder Religion ein eigener Raum zur Verfügung stehen sollte.

Wo dies nicht ermöglicht werden kann, ist darauf zu achten, dass im Rahmen der verfassungsrechtlichen Toleranz bei jeder gemeinsamen Nutzung von Räumen die jeweilige Religion und deren Symbole respektiert werden.